OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-604634/2/Py/PP**

Datum: **Linz, 25. August 2022**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des R A H, X, X, gegen die im Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 29. Juni 2021, GZ: VStV/921300948376/2021, verhängte Strafhöhe wegen Verwaltungsübertretungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) und dem Kraftfahrgesetz (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Aufgrund des Einspruchs gegen die in der Strafverfügung vom 15. Juni 2021 wegen Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie dem Kraftfahrgesetz (KFG) verhängten Strafhöhe setzt die belangte Behörde die diese zu Spruchpunkt 1. (Verwaltungsübertretung nach § 24 Abs. 1 lit. a iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO) auf 20 Euro (EFS 4 Stunden), zu Spruchpunkt 2. (Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs. 4 iVm § 134 Abs. 1 KFG) auf 30 Euro (EFS 6 Stunden) und Spruchpunkt 3. (Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs. 3 vierter Satz iVm 134 Abs. 1 KFG) von 20 Euro (EFS 4 Stunden) herab.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde bringt der Bf zusammengefasst vor, dass er als Lehrling nur 800 Euro verdiene, Miete sowie Autoversicherung und Handy zu zahlen habe und daher eine Minderung der Strafe beantrage.

3. Mit Schreiben vom 15. Juli 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da der Bf eine solche nicht beantragte und sich die Beschwerde lediglich gegen die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe richtet (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem unstrittigen Sachverhalt aus:

Der Bf hat am 29. Mai 2021 um 20:38 Uhr in L, X, Richtung stadteinwärts, Kreuzung mit der X als Lenker des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen X durch das Durchdrehen lassen der Antriebsräder ungebührlichen Lärm verursacht, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar gewesen wäre und hat sich als Lenker des angeführten Fahrzeuges im Verkehr nicht der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend verhalten, da er offensichtlich mit zu viel Gas das Kfz bei einer Kreuzung wegbeschleunigt hat. Um 21:29 Uhr hat er am 29. Mai 2022 in 4040 Linz, Urfahrmarkt, Verlängerung der Wildbergstraße kurz vor der Donau, als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen X im Bereich des Vorschriftszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Busse zum Aus- u. Einsteigen 4,5m/5,0m“ gehalten.

5. Rechtliche Erwägungen:

5.1.1. Die maßgebliche Rechtsvorschrift des Kraftfahrgesetzes (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 in der zum Tatzeitpunkt maßgeblichen Fassung, BGBl. I Nr. 169/2020, lauten:

Gemäß § 102 Abs. 3 vierter Satz KFG hat sich der Lenker im Verkehr der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend zu verhalten.

Gemäß § 102 Abs. 4 KFG darf der Lenker mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug und einem mit diesem gezogenen Anhänger nicht ungebührlichen Lärm, ferner nicht mehr Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist. Beim Anhalten in einem Tunnel ist der Fahrzeugmotor, sofern mit diesem nicht auch andere Maschinen betrieben werden, unverzüglich abzustellen. „Warmlaufenlassen" des Motors stellt jedenfalls eine vermeidbare Luftverunreinigung dar. Weiters stellt das Betreiben von Verbrennungsmotoren zur Ladegutkühlung von klimatisierten Fahrzeugen auf Raststationen und Rastplätzen eine vermeidbare Luftverunreinigung dar, sofern am jeweiligen Standort Strom-Terminals zur Versorgung der klimatisierten Fahrzeuge mit elektrischem Strom in ausreichender Zahl vorhanden und verfügbar sind und die Verwendung des Strom-Terminals fahrzeugseitig möglich ist.

Gemäß § 134 Abs. 1 erster Satz KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen [...] zuwiderhandelt.

5.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt maßgeblichen Fassung, BGBl. I Nr. 161/2020, lauten:

Gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO ist das Halten und Parken im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten" nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b verboten.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

5.2. Nachdem sich die Beschwerde gegen die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe richtet ist hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit Teilrechtsraft eingetreten. Der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichts ist daher auf die Strafbemessung beschränkt und ist die Tatfrage nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Der Bf führt in seiner Beschwerde seine geringen Einkommensverhältnisse an. Dazu ist jedoch auszuführen, dass die belangte Behörde die über ihn verhängte Strafhöhe im Rahmen des behördlichen Verfahrens aufgrund dieser Einkommenssituation gegenüber dem in der Strafverfügung ausgesprochenen Geldstrafen bereits (teilweise weiter als) auf die Hälfte herabgesetzt hat. Eine weitere Herabsetzung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens ist daher nicht ins Auge zu fassen, zumal keine Milderungsgründe hervorgetreten sind und als erschwerend der Umstand zu berücksichtigen ist, dass die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit beim Bf nicht vorliegt.

Die von der belangten Behörde hinsichtlich der Übertretungen des Kraftfahrgesetzes verhängten Geldstrafen betragen lediglich 0,4 bzw. 0,6 % der gesetzlich vorgesehenen Höchststrafe, hinsichtlich der Übertretung der Straßenverkehrsordnung liegt die verhängte Geldstrafe in Höhe von weniger als 3 % der gesetz-

lichen Höchststrafe ebenfalls im untersten Bereich des Strafrahmens. Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist aber ausgeschlossen, weil der Bf das in den anzuwendenden Bestimmungen geradezu typische Verhalten gesetzt hat und somit die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Absehen von der Strafe nicht vorliegen.

Insgesamt erscheinen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Abwägung der angeführten Strafzumessungskriterien die verhängten Geldstrafen als tat- und schuldangemessen und sind insbesondere aus spezialpräventiven Gründen (im Hinblick auf die bereits bestehenden Verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen) auch notwendig, um dem Bf den Unwert seiner Handlung nochmals vor Augen zu führen und ihn in Hinkunft von der Begehung weiterer einschlägiger Delikte abzuhalten. Auch aus generalpräventiven Gründen ist die Verhängung einer Strafe in dieser Höhe notwendig und gerechtfertigt.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 leg. cit. ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor (vgl. VwGH 05.03.2015, Ra 2015/02/0027; 19.01.2018, Ra 2018/02/0022; 07.08.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny